

Gesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig

Vom 9. November 1992

(ABl. ELKTh 1993 S. 24)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf ihrer 5. Tagung der VIII. Synode gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung folgendes Gesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig wird in der bisherigen Form nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgeführt. ²Der Verein trägt künftig den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig.

(2) ¹Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. ²Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im Folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) ¹Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. ²Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. ³Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(4) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist alle zwei Jahre, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

¹Das Missionswerk erfüllt seinen Auftrag und Zweck insbesondere durch

- Missionarische Verkündigung
- Missionstheologische Arbeit
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen
- Missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung

- Entwicklungsbezogene Bildungsarbeit
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

2Es kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

1Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. 2Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 4

- (1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Missionsverband.
- (2) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.
- (3) 1Dem Missionsausschuss gehören bis zu 20 Mitglieder an. 2Davon werden entsandt
 - a) zwei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
 - b) fünf Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
 - c) drei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- 3Unter den Mitgliedern a) bis c) sind die Missionsreferenten zu entsenden.
- (4) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.
- (5) Vorsitzender des Missionswerkes ist der Direktor.
- (6) 1Der Direktor ist Pfarrer einer der Trägerkirchen. 2Er wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Trägerkirchen gewählt. 3Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

- (1) Die zur Erfüllung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Trägerkirchen gewähren darüber hinaus dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Synoden der drei Trägerkirchen beschlossen worden ist.
- (2) Der genaue Zeitpunkt¹ des Inkrafttretens wird durch die Vorsitzenden der Kirchenleitung der Trägerkirchen im Einvernehmen mit dem Missionswerk festgelegt und in den Amtsblättern bekanntgemacht.

¹ Dieser Zeitpunkt ist auf den 1. 7. 1993 festgelegt (ABl. 1993 S. 131).

